

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 154 (1988)

**Heft:** 12

**Artikel:** Das Abkommen von Genf und seine Verwirklichung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-58651>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 1. Das Abkommen von Genf und seine Verwirklichung

Am 14. April 1988 wurde in Genf, nach beinahe sieben Jahren dauernden Verhandlungen, das Abkommen über den sowjetischen Truppenrückzug aus Afghanistan zwischen der Republik Afghanistan und der Islamischen Republik Pakistan unterzeichnet. Mitunterzeichner, als «internationale Garantimächte», sind die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten von Amerika. Das Abkommen umfasst die folgenden fünf Teile:

1. Bilaterales Abkommen zwischen der Republik Afghanistan und der Islamischen Republik Pakistan über die Prinzipien der gegenseitigen Beziehungen, insbesondere der Nichtbeeinflussung und Nichteinmischung;

2. Deklaration der internationalen Garantie dieses Abkommens, unterzeichnet durch die UdSSR und die USA;

3. Bilaterales Abkommen zwischen der Republik Afghanistan und der Islamischen Republik Pakistan über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge;

4. Abkommen über die gegenseitigen Beziehungen für die Regelung der mit Afghanistan verbundenen Situation, mitunterzeichnet durch die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten;

5. Anhang: Protokoll über die Bedingungen für die Überwachung des Vollzugs des Abkommens durch die UNO.

Dieses Abkommen von Genf wird durch einseitige Erklärungen der Vertragsparteien und der Garantimächte ergänzt und eingeschränkt:

a) Brief des Aussenministers von Pakistan an den Generalsekretär der UNO vom 14. April 1988: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Pakistan – trotz der Unterzeichnung des Genfer Abkommens – an der *Nichtanerkennung der Legitimität des Regimes in Kabul* festhält;

b) Brief des US-Aussenministers Shultz an den Aussenminister der UdSSR, Schewardnadse, vom 20. März 1988: nach Konsultationen mit Pakistan und mit dem stellvertretenden Generalsekretär der UNO, Cordovez, behalten sich die USA das Recht vor, den Mujaheddin weiterhin Waffen zu liefern, solange die UdSSR dem Kabuler Regime Hilfe leistet;

c) Brief von Schewardnadse an Shultz vom 9. April 1988: die UdSSR nimmt von der Absicht der USA Kenntnis.

Diese *amerikanischen Vorbehalte* wurden auch anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens am 14. April in einem offiziellen «**U.S. Statement**» festgehalten, das wie folgt lautet:

Absicht, eine gewisse Proportionalität zur fortlaufenden Unterstützung Moskaus für Kabul zu wahren. Die amerikanischen Waffenlieferungen können aber nur über pakistanisches Territorium erfolgen. Dieser Widerspruch zwischen Abkommen und Briefaustausch hat dazu geführt, dass die UdSSR und das Kabuler Regime Pakistan seit der Unterzeich-

  
**United States Department of State**  
**Washington, D.C. 20520**

Die Vereinigten Staaten haben sich bereit erklärt, als Garantimacht für die politische Regelung der Situation in Afghanistan mitzuwirken. Wir sehen diese Regelung als einen wichtigen Schritt zur Befriedung Afghanistans an, die dem Blutvergiessen in diesem unglücklichen Land ein Ende macht und den Millionen von afghanischen Flüchtlingen die Rückkehr in ihre Heimat erlaubt.

Indem sie sich als Garantimacht zur Verfügung stellen, geben die Vereinigten Staaten die folgende Erklärung ab:

(1) Die Verpflichtungen zum Truppenrückzug, die in Paragraphen 5 und 6 des Abkommens über die gegenseitigen Beziehungen aufgeführt sind, bilden den zentralen Punkt der ganzen Regelung. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist wesentlich, um die Ziele des Abkommens zu erreichen: die Beendigung der äusseren Einmischung und die Wiederherstellung des Rechts des afghanischen Volkes auf Selbstbestimmung, wie dies die Satzungen der Vereinten Nationen und die Resolution der UNO-Generalversammlung über Afghanistan verlangen.

(2) Die Verpflichtungen, die die Garantimächte eingehen, sind symmetrisch. In dieser Hinsicht haben die Vereinigten Staaten die Sowjetunion gewarnt, dass, wenn sich die UdSSR in Übereinstimmung mit ihrem Mandat als Garantimacht verpflichtet, Parteien in Afghanistan militärische Unterstützung zur Verfügung zu stellen, die USA sich das Recht vorbehalten, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen als Garantimacht, solche Unterstützung in gleichem Umfang zur Verfügung zu stellen.

(3) Indem sie als Garantimacht dieses Abkommens auftritt, beinhaltet dies in keiner Weise die Anerkennung des gegenwärtigen Regimes in Kabul durch die Vereinigten Staaten als rechtmässige Regierung Afghanistans.

Der **erste Teil** des Genfer Abkommens legt zwar die **gegenseitige Nichteinmischung** Afghanistans und Pakistans in die inneren Angelegenheiten des Vertragspartners fest, jedoch wird dies durch den Briefwechsel zwischen Shultz und Schewardnadse und das amerikanische Statement wieder relativiert. So ist gemäss dem Abkommen die Anwesenheit und Ausrüstung von Gruppen in einem der beiden Staaten, die gegen die Regierung des anderen Staates kämpfen, ausdrücklich untersagt. Gleichzeitig haben sich aber die USA – mit stillschweigender Zustimmung der UdSSR – die weitere Bewaffnung und Ausrüstung der gegen das Regime in Kabul kämpfenden Mujaheddin vorbehalten, mit der

nung des Abkommens fortgesetzte Vertragsverletzungen vorwerfen.

Im **dritten Teil** des Abkommens wird die freiwillige **Rückkehr der Flüchtlinge** unter Aufsicht einer gemischten Kommission postuliert. Da aber Pakistan das Regime in Kabul nicht als legitim anerkennt, kann diese gemischte Kommission nicht aus Vertretern der beiden betroffenen Staaten gebildet werden.

Der **vierte Teil** ist der eigentliche Kern des Abkommens und legt die Modalitäten zur Lösung des wichtigsten Problembereiches fest: den **Rückzug der sowjetischen Truppen** aus Afghanistan. Bis zum 15. August 1988 ist die Hälfte und bis zum 15. Februar 1989 sind alle sowjetischen Truppen aus Afghani-

stan abzuziehen. Während die UdSSR zwar auf Druck der Weltöffentlichkeit ihre **Bodenkampftruppen** zurückziehen wird, besteht keine Abmachung darüber, dass auch die sowjetischen **Berater** der afghanischen Armee und der Kabuler Verwaltung abgezogen werden, die mehrere tausend Mann umfassen.

Im abschliessenden **Protokoll** sind die Aufgaben und **Kompetenzen der UNO** umschrieben. In erster Priorität war eine international zusammengesetzte Offiziersgruppe zu bilden, die den sowjetischen Rückzug aus Afghanistan überwacht und kontrolliert. Die Organisation mit zwei getrennten Hauptquartieren in Islamabad und in Kabul hat sich inzwischen eingespielt und bewährt.

Die im Rahmen des dritten Teils des Abkommens der UNO zugeschriebene Unterstützung bei der **Rück-**

**führung der Flüchtlinge** aus ihren Lagern in Pakistan und Iran ist jedoch mit schwierigeren Problemen verbunden. Obwohl bedeutende finanzielle und materielle Hilfeleistungen in Aussicht gestellt werden und in der Person von Prinz **Sadruddin Aga Khan** ein mit besonderen Vollmachten ausgestatteter «Koordinator für das humanitäre und wirtschaftliche Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Afghanistan» eingesetzt wurde, zögern die Flüchtlinge aus vier Gründen, in ihre Heimat zurückzukehren:

1. wegen der fortgesetzten **Verminung** ganzer Landstriche, von Siedlungs- und Weidegebieten, auf Karawanenwegen und Passübergängen mit insgesamt 10 bis 13 Millionen Minen (Schätzungen der USA);

2. wegen der politischen und militärischen **Unsicherheit** in Afghanistan;

3. wegen der **Zerstörung** der landwirtschaftlichen Infrastruktur, insbesondere der ober- und unterirdischen Bewässerungsanlagen;

4. wegen des Weiterbestehens des kommunistischen **Regimes** in Kabul und der noch andauernden **sowjetischen Besetzung**.

Der zuletzt genannte Grund dürfte für die meisten Flüchtlinge für das Verharren im Exil entscheidend sein. Hat doch das rücksichtslose Vorgehen der Kommunisten, die mit Dekreten und Waffengewalt ihre radikalen Anschauungen durchsetzen wollten, die allgemeine Fluchtbewegung ausgelöst und mehr als die Hälfte der Bevölkerung aus ihren Heimstätten vertrieben.

## 2. Das Strassennetz und der sowjetische Rückzug

Die sowjetische Führung hat die erste Hälfte ihres Truppenrückzugs, sowohl mit Hilfe von Transportflugzeugen als auch auf der Strasse, bis zum vereinbarten Termin, dem 15. August 1988, abgeschlossen. Wie bereits beim Einmarsch von 1979 sind auch beim Rückzug die **Ost-Achse** (Jalalabad–Kabul–Termez/Sherkhan Bandar) und die **West-Achse** (Kandahar–Herat–Kushka) benutzt worden. Der Zustand und die natürlichen Gegebenheiten dieser beiden Achsen haben auch den Verlauf des Kriegsgeschehens 1979 bis 1988 entscheidend mitbestimmt. Da in Afghanistan weder Eisenbahnen noch schiffbare Flüsse für Transporte und Nachschub zur Verfügung stehen, spielt das Strassennetz eine besonders wichtige Rolle.

Wenden wir uns zunächst der **Ost-Achse** zu. Sie wurde in den fünfziger und sechziger Jahren *unter der Anleitung russischer Ingenieure* gebaut und stellt die kürzeste Verbindung von sowjetischem Gebiet zur afghanischen Hauptstadt Kabul dar. Von den Grenzorten Hairatan (bei Termez) und Sherkhan kommend, vereinigen sich die beiden Strassenäste bei Pule Khumri und führen von dort über den **Salang-Pass** nach Kabul. Zur selben Zeit förderten die Amerikaner den Ausbau der Strassenverbindung

von Kabul über Jalalabad zur pakistanschen Grenze bei Torkham am Khyber-Pass.

Das nebenstehende **Längsprofil** zeigt die *enormen Höhendifferenzen*, die auf dieser Achse zu überwinden sind. Vom Amu Darya-Grenzfluss verläuft die Strasse durch die Baktrische Ebene auf einer Höhe von 400 bis 500 m ü. M. bis Baghlan und folgt dabei dem Lauf des Kunduz-Flusses. Die Entfaltungsmöglichkeiten einer vorrückenden Division werden an zwei Stellen eingegrenzt: Bei der Überquerung des Darya-ye Kunduz auf einer nur sieben Meter breiten Brücke und in der Schlucht südlich Aliabad. Hinter Baghlan beginnt die zum Teil nur acht Meter breite Strasse stetig zu steigen. Eingeengt zwischen dem Flussbett und den Felswänden der Ausläufer des Hindukusch-Gebirges erreicht sie die Stadt Doshi auf 850 m ü. M. Hier zweigt die bis zum Ausbau des Salang-Passes benutzte, 200 km längere Schotterpiste ab, die über den Shibar-Pass nach Kabul führt. Die neue Strasse erklimmt mit einer durchschnittlichen Steigung von 5 % auf einer Länge von 70 km die Höhe von rund 3400 m ü. M. und durchstösst in einem *2675 Meter langen Tunnel* den Hindukusch-Hauptkamm. Eine anschliessende *Lawinengalerie von 4972 Metern Länge* ermöglicht

die sichere Benutzung auch in den Wintermonaten.

Von der Scheitelhöhe des Passes sinkt die Strasse zum Teil in **Serpentinen** bis nach Charikar auf 1550 m ü. M. ab. Das Gefälle beträgt oft über 7 %, und zudem behindert eine Vielzahl von kurzen **Tunnels, Galerien** und **Brücken** mit Profilen zwischen 6,80 und 8,80 Metern den Verkehr. Anschliessend steigt die Strasse wieder auf 1922 m ü. M., um über einen kleinen Pass die Hauptstadt Kabul zu erreichen, die auf rund 1800 m ü. M. liegt. Mechanisierte und motorisierte Einheiten sind – abgesehen von wenigen breiteren Talböden – an diese Strasse gebunden, und es kann nur Fahrzeug hinter Fahrzeug verkehren. Für *umfangreiche Verschiebungen* ist die Strasse sogar *nur im Einbahnverkehr* benutzbar.

Hinter Kabul windet sich die Strasse durch die **Schlucht von Tang-e Gharu** und fällt dabei stetig längs des Kabul-Flusses bis auf 570 m ü. M. in Jalalabad. Von hier aus durchquert sie das Schwemmbassin des Darya-ye Kabul auf einer Höhe von zirka 500 Metern und steigt schliesslich zum Grenzort Torkham auf 720 m ü. M. In Torkham beginnt der Anstieg zum rund 1000 Meter hohen Khyber-Pass, und hier erfolgt